

CORAktuell



Herausgeberin: Frauen helfen Frauen e.V. Rostock

13./14. Ausgabe - September 2007

SCHWERPUNKTTHEMA: KINDESWOHLGEFÄHRDUNG

IN EIGENER SACHE

Kindeswohlgefährdung. Ein Thema, das immer wieder in den Schlagzeilen der Medien präsent ist. Manchmal groß aufgezogen, manchmal in den Kurzmeldungen. Bald täglich gibt es Meldungen von „Familientragödien“, bei denen Kinder zu Schaden kommen, ja sogar getötet werden. Betroffenheit und Angst sind die Folgen. Keiner hat etwas gemerkt, wenige sehen hin.

Mit der Änderung des SGB VIII wurde zum 1.10.2005 der „Schutzauftrag bei Kindeswohlgefährdung“ konkretisiert.

Die Jugendämter bemühen sich bundesweit um die Umsetzung des § 8a. Es gibt Handlungsrichtlinien für die Jugendämter und Verträge mit den freien Trägern der Jugendhilfe, die das genaue Verfahren bei Bekanntwerden von Kindeswohlgefährdungen festschreiben. Bundesweit einheitliche Regelungen gibt es aber nicht. In den Handlungsrichtlinien und Empfehlungen fehlt häufig das Thema „Häusliche Gewalt“. Eingegangen wird eher auf spezielle Formen der Kindeswohlgefährdung bei Trennung und Scheidung. In Mecklenburg – Vorpommern ist es gelungen, einen Handlungsleitfaden mit dem Titel: „Kindeswohlgefährdung durch häusliche Gewalt – Handlungsauftrag für die Jugendhilfe“ zu erarbeiten. Er liegt im Entwurf vor. Das Landesjugendamt arbeitete hierbei intensiv mit VertreterInnen der Jugendämter und freier Träger zusammen. Zu wünschen sei allen Beteiligten viel Erfolg und den Kindern eine rasche Umsetzung.

Die Redaktion.



KINDER ALS ZEUGEN & OPFER HÄUSLICHER GEWALT

Im Jahre 2006 wurden in den Unterstützungseinrichtungen für gewaltbetroffene Frauen 2610 Kinder und Jugendliche als Mitbetroffene häuslicher Gewalt bekannt.

Die Interventionsstellen (IST) Schwerin und Rostock bieten Kindern und Jugendlichen, die Opfer und Zeugen häuslicher Gewalt geworden sind, seit dem 01.05.05 ein eigenständiges Beratungsangebot an. Dieses Modellprojekt wird von den Stiftungen Deutsche Jugendmarke und Aktion Mensch für drei Jahre finanziert. Das Modellprojekt wird durch die Universität Rostock evaluiert. Nach der zweieinhalbjährigen Tätigkeit der Kinder- und Jugendberaterinnen in den beiden Interventionsstellen möchten wir die Gelegenheit nutzen und eine Zwischenbilanz ziehen. In beiden Interventionsstellen wurden 2006 insgesamt 549 betroffene Kinder erfasst. Ein Fünftel dieser Kinder konnten durch die Kinder- und Jugendberaterinnen erreicht, beraten und unterstützt werden.

Das Beratungsangebot arbeitet niedrigschwellig, aufsuchend, begleitend und parteilich für die Kinder. Ziel ist es, die Gewalt zu beenden und das Recht auf eine gewaltfreie Erziehung umzusetzen.

Inhalte der Beratungen mit dem personensorgeberechtigten Opfer:

- Folgen und Auswirkungen häuslicher Gewalt für die Kinder

- Sensibilisierung für die Belange und Bedürfnisse der Kinder
- Gewalterleben aus Sicht der Mutter
- Stärkung der Erziehungskompetenz

Inhalte der Beratungen der Kinder:

- Enttabuisierung des Themas Gewalt
- altersgerechte und individuelle Beratung
- Aufgaben und Rechte der Polizei
- Benennen eigener Gefühle
- eigene Bedürfnisse erkennen und äußern lernen
- gewaltfreie Problemlösungs- und Konfliktlösungsstrategien
- Schutz- u. Hilfsmöglichkeiten in Gewaltsituationen
- soziales Unterstützungssystem ermitteln

Auffällig in der Arbeit mit den betroffenen Kindern und Jugendlichen ist, dass die Gewalt sehr unterschiedlich erlebt, bewältigt und verarbeitet wird. Deshalb gibt es auch eine Vielzahl von Verhaltensweisen der Kinder und Jugendlichen vor, während und nach den Gewalttaten. Kinder erzählten uns, wo sie sich versteckten, wie sie erstarrten und unfähig waren sich zu bewegen; wie sie sich um die Geschwister kümmerten, wie sie den Täter anschrien, damit er aufhört; wie sie sich dazwischen warfen, um die Mutter zu schützen.

„Zu Hause stecke ich meine Gefühle in den Kühlschrank“ (w., 8 Jahre)

„Ich habe so laut ich konnte geschrien, als der Papa die Mama würgte.“ (m., 8 Jahre)¹

Was aber **alle** betroffene Kinder und Jugendliche erzählen, ist die überwältigende Angst, die sie auf ihrem Weg durch das Leben stets und ständig begleitet. Das hinterlässt bei allen Kindern und Jugendlichen Spuren auf ihrer Seele. Die Gewalt beeinflusst ihren Tagesablauf und ihr Sozialverhalten. So z. B.

- wenn sie müde am anderen Tag in die Schule gehen müssen oder gar nicht erst von zu Hause weg wollen, weil sie Angst um die Mutter haben,
- wenn sie ihre Wut an Anderen auslassen und damit zum Außenseiter in ihrer sozialen Umgebung werden,
- wenn sie still und zurückgezogen ihren Kummer in sich verbergen und dadurch isoliert sind,
- wenn sie die Hoffnung verlieren, dass sich ihre Situation ändern wird und keinen Sinn mehr im Leben sehen,
- wenn sie sich schuldig fühlen, weil sie denken der Anlass für die Gewalttaten zu sein,
- wenn sie sich schämen, anderen von der Gewalt zu erzählen und so alleine damit bleiben,
- wenn sie die Mutter trösten, obwohl sie selber Trost brauchen,
- wenn sie abstumpfen und Gewalt als Normalität erleben.

„Ich bin böse.“ (m., 4 Jahre)

„Ich verstecke mich im Bettkasten.“ (w., 6 J.)

„Ich habe weiter Fernsehen geguckt, als Papa die Mama an den Haaren zog und schlug.“ (m., 6 Jahre)

„Nachts stehe ich immer auf und gucke dann Fernsehen. Ich wache auf und kann nicht mehr einschlafen, ich habe Angst.“ (w., 6 Jahre)¹

Dies sind nur einige Aussagen, die zeigen, dass das Miterleben von Gewalt zwischen den Eltern für Kinder und Jugendliche erhebliche negative Auswirkungen auf die soziale Entwicklung hat. Wie ein Kind reagiert, hängt jedoch von der Intensität und Häufigkeit der Gewalterlebnisse ab, aber auch vom Alter, vom Geschlecht, von der Position in der Familie, den Bezugspersonen, die es neben den Eltern noch gibt, von den Ressourcen der Mutter, etc. Dazu stellt die Evaluation des Modellprojektes „Kinder- und Jugendberatung in Fällen häuslicher Gewalt“ fest:

Die Evaluationsergebnisse zeigen, dass ein Großteil der beratenen Kinder und Jugendlichen verschiedene Verhaltensauffälligkeiten und Symptome zeigt: Nach Einschätzung der Beraterinnen zeigten nur vier von 44 beratenen Kindern und Jugendlichen keine Auffälligkeiten. In 31 Fällen wurden von den Beraterinnen drei und mehr Auffälligkeiten beobachtet (von Schlafstörungen über ein niedriges Selbstbewusstsein und Schulschwierigkeiten bis hin zum Suizidversuch). Aus Sicht der Evaluation unterstreichen diese Ergebnisse die dringende Notwendigkeit der psychosozialen Unterstützung betroffener Kinder und Jugendlicher. Dies gilt einerseits im Rahmen möglichst zeitnah zum Gewalterleben einsetzender Krisenintervention und Kurzzeitberatung, wie sie durch das Modellprojekt konzeptionell vorgesehen ist und geleistet wird. Andererseits lassen die Ergebnisse in vielen Fällen auch einen längerfristigen Unterstützungsbedarf vermuten, der auf Grundlage der derzeitigen Konzeption und Personalausstattung des Modellprojektes nicht durch die Kinder- und Jugendberatung abgedeckt werden kann. Hier müssen weiterführende Angebote einsetzen. Die Weitervermittlung in solche Angebote sollte daher ein Schwerpunkt der Arbeit im Modellprojekt sein. Dies setzt jedoch das Vorhandensein entsprechender Angebote voraus (vgl. Kapitel 3.3).²



Die zwei Seiten meines Vaters, Henrik, 11 Jahre

Immer wieder wurde in unserer Arbeit sichtbar, dass es Anstöße von außen braucht, um die Situation nachhaltig zu verändern. Sonst bleiben Kinder alleine mit ihren Ängsten, ihrer Wut, ihrer Ohnmacht. Sie sind darauf angewiesen, dass ihre Eltern einen Unterstützungsbedarf erkennen und Hilfe organisieren.

Im Besonderen der Täter, aber auch das Opfer hat in den meisten Fällen keinen Blick für die Bedürfnisse und die Situation der Kinder. Fest steht, dass die Erziehungskompetenz durch den Gewaltkreislauf innerhalb der Familie stark beeinträchtigt wird.

Der Täter steht als Person, welche die Verantwortung für sein Handeln übernimmt, nicht

zur Verfügung. Die meisten Täter verharmlosen und verleugnen die Gewalttaten und geben der Frau und den Kindern oder den Lebensverhältnissen die Schuld an ihrem gewalttätigen Verhalten. Aufgefallen ist uns, dass selten die Erziehungskompetenz der Täter geprüft wird. Dieses liegt wohl daran, dass es keine ausdrückliche Zuständigkeit im Hilfesystem dafür gibt. Hier sehen wir ein Manko, dass die Effektivität des Hilfeprozesses eingeschränkt.

Das Opfer hingegen kann auf Grund der körperlichen (z.B. Gehirnerschütterung, Knochenbrüche, Schwellungen im Gesicht...) und seelischen Folgen der Gewalt (z.B. psychosomatische Beschwerden, Depressionen...) die Erziehungsverantwortung nur bedingt wahrnehmen. Alltägliche Dinge wie Einkaufen, Essen kochen, Wäsche waschen werden nicht mehr bewältigt. Auch die seelische Fürsorge für die Kinder bleibt zumeist auf der Strecke. So sucht oft die Mutter Trost und Schutz bei den Kindern und in einigen Fällen kann es zu Identifizierung eines Kindes (Aussehen, Charaktereigenschaften...) mit dem Gewalttäter kommen. Dies hat eine negative Mutter-Kind-Bindung zur Folge. All dies zeigt, wie wichtig es ist, in dieser Situation eine spezifische und sofortige Unterstützung anzubieten. Hierbei ist auffällig, dass nach Beendigung der Gewalt ein großer Teil der Opfer ihrer Erziehungsverantwortung wieder gerecht werden.

Wir haben überwiegend erlebt, dass die Gewalt erst durch eine Trennung beendet wird.

„Getröstet, dieses Gefühl kenne ich nicht.“ (m., 6 Jahre)

„Ich habe Angst vor meinem Vater, den möchte ich nicht sehen.“ (w., 6 Jahre)

„Mit 6 Jahren habe ich gesehen, wie mein Vater mit einer Axt durch das Haus lief, ich hatte Todesangst. Da fing alles an. Bis heute kommt es regelmäßig zu Auseinandersetzungen und Gewalttätigkeiten. Meinem Vater gehe ich aus dem Weg, ich glaube meine Mutter wird sich nie trennen.“ (w., 16 J., Suizidversuch mit 14 J.)³

Hier möchten wir noch einmal darauf hinweisen, dass:

- ein erhöhtes Risiko für das Opfer und die Kinder in der Phase der Trennung besteht, schwer verletzt oder getötet zu werden,
- die Kinder als Druckmittel benutzt werden, um die Partnerin zur Rückkehr in die Beziehung zu bewegen oder sich an ihr zu rächen,
- der Umgang mit den Kindern genutzt wird, um die Kontrolle über das Opfer aufrecht zu erhalten.

¹ Zitate von betroffenen Kindern

² Auszug aus dem Zwischenbericht der Evaluation des Modellprojektes „Kinder- und Jugendberatung in Fällen häuslicher Gewalt“ in den Interventionsstellen Rostock und Schwerin

³ Zitate von betroffenen Kindern

„Kinder haben ein Recht auf gewaltfreie Erziehung.“ (§ 1631 Abs. 2 BGB)

Nach einer Trennung der Eltern muss eine Umgangsregelung getroffen werden. In Fällen häuslicher Gewalt sollte die Dynamik der Gewaltbeziehung unbedingt Berücksichtigung finden. Es sollte mit Hilfe folgender Punkte eine umfassende Abschätzung der weiteren Gefährdung des Opfers und der Kinder getroffen werden:

- Maßnahmen, die das Kindeswohl zum Ziel haben, dürfen den Schutz und die Sicherheit der Mutter nicht gefährden.
- Hat es Übergriffe (physische, psychische) auf die Kinder gegeben?
- Übernimmt der Täter Verantwortung für sein gewalttätiges Verhalten und wie hat er seine Elternverantwortung vor der Trennung wahrgenommen?
- Besteht die Gefahr einer Entführung der Kinder durch den Täter oder weiterer Gewalttätigkeiten gegenüber dem Opfer?
- Der Wille der Kinder sollte bei der Umsetzung des Umgangsrechts in hohen Maßen Berücksichtigung finden.
- Eine vorläufige Aussetzung des Umgangs kann hilfreich sein, um die Situation zu beruhigen und einen späteren positiven Kontakt zwischen Täter und den Kindern zu ermöglichen.

„Mein Vater schlug mit allem, was er greifen konnte nach uns.“ (w., 16 J.)

Zitat einer Mutter: „Er hat zum Sohn gesagt: ‚Ich bring dich um.‘“⁴

Leider sind uns in der Praxis immer wieder Umgangsregelungen bekannt geworden, welche die Gewalttätigkeit des Vaters nicht berücksichtigen. So erzählten uns Mütter, dass sie mit folgenden Aussagen von Richtern/Richterinnen und Mitarbeitern/Mitarbeiterinnen des Jugendamtes konfrontiert wurden: „Er hat ja nicht die Kinder geschlagen.“, „Er ist nur gewalttätig, wenn Sie (die Mutter) da sind.“, „Über die Vergangenheit wird hier nicht verhandelt, ob er sie geschlagen hat, interessiert mich nicht.“. Diese Unsensibilität gegenüber der Realität liegt wohl an der Unwissenheit die Thematik betreffend. Dabei gibt es hilfreiche Unterstützungsmöglichkeiten wie den begleiteten Umgang durch das Jugendamt oder die Bestellung eines Verfahrenspflegers seitens des Gerichtes.

Viele Kinder, die Partnerschaftsgewalt miterleben, werden zusätzlich selbst seelisch, körperlich und/oder sexuell misshandelt und vernachlässigt.

Ganz davon abgesehen, dass das Miterleben von Partnerschaftsgewalt seelische Misshandlung bedeutet, haben auch von uns beratene Kinder

eigene Bedrohung, Erniedrigung und körperliche Gewalt miterlebt.

Im Zwischenbericht der Evaluation des Modellprojektes wird zur Mitbetroffenheit von der Gewalt festgestellt:

Im Arbeitsalltag der Beraterinnen zeigt sich, dass Kinder stets (direkt oder indirekt) von der Gewalt gegen ihre Mutter mitbetroffen sind und dass die Kinder dieser Gewalt in vielen Fällen über Jahre hinweg ausgesetzt sind. Im Folgenden werden die einzelnen von den Expertinnen im Interview, in den Reflexionsbögen und in der Statistik sowie die in den Feedbackgesprächen beschriebenen Faktoren dargestellt, welche die Mitbetroffenheit der Kinder ausmachen.

Die befragten Expertinnen äußern, dass viele derjenigen Kinder und Jugendlichen, die in einem Umfeld häuslicher Gewalt aufwachsen, selbst direkt von Gewalt betroffen oder bedroht sind. So wird z.B. ein Vater beschrieben, der seinem Kind drohte, es umzubringen (Ex 4-6/7).

Ähnlich massive Machtdemonstrationen werden von drei der neun in den Feedbackgesprächen befragten Familien beschrieben:

- *Der Vater schlug seiner siebzehnjährigen Tochter mit einem gusseisernen Topf auf den Kopf, was bei dieser zur Verletzung der Nase führte. Ein erneuter Angriff auf Mutter und Tochter mit dem Topf konnte nur durch den Sohn, der sich schützend dazwischen stellte, verhindert werden (FB 5/1).*
- *Der Vater sagte zum neunzehnjährigen Sohn, er wünsche, der Sohn wäre tot (FB 8/1).*
- *Der Vater drohte mehrfach, erst die Familie und dann sich umzubringen. Den Kindern drohte er direkt, sie mit Steinen zu erschlagen, wenn sie der Mutter erzählen würden, wenn er sich „mal wieder daneben benommen hat“ (FB 9/1).²*

Um Kindern ein jahrelanges Miterleben von häuslicher Gewalt zu ersparen, ist es wichtig bei häuslicher Gewalt kooperativ im Interventionsverlauf zusammenzuarbeiten. Entscheidend ist, dass von allen Beteiligten die Brisanz häuslicher Gewalt und das damit verbundene hohe Risiko einer Kindeswohlgefährdung gesehen und in die Entscheidungen mit einbezogen wird.

Durch die pro-aktiv arbeitende Kinder- und Jugendberatung haben Kinder nach polizeilicher Intervention die Chance, ein zeitnahes und altersgerechtes, aufsuchendes und spezialisiertes Beratungsangebot in Anspruch zu nehmen. So bekommen sie die notwendige emotionale Unterstützung und wieder Raum für ihre Belange und Bedürfnisse. Ein erster Schritt, um die in vielen Fällen generationsübergreifende Gewalt zu stoppen.

Ein ebenso wichtiges Tätigkeitsfeld der Beraterinnen ist die Öffentlichkeits- und Bildungsarbeit.

So finden stetig thematische Veranstaltungen mit Berufsgruppen, die von betroffenen Kindern frequentiert werden (z.B. Mitarbeitern

von Jugendämtern, von freien Trägern der Jugendhilfe, von Frühförderstellen, Schulsozialarbeiter...) statt. Auch in den Schulungen der Polizei wurde gesondert auf die Folgen für Kinder und den Umgang vor Ort mit den Kindern hingewiesen.

Um eine breite Öffentlichkeit über die Betroffenheit der Kinder zu informieren und auch präventiv mit Kindern zu arbeiten, werden bis November 2007 zwei thematische Wanderausstellungen fertig gestellt.

Bundesweit haben wir unsere Arbeit auf dem 12. Deutschen Präventionstag vorgestellt und auch dort noch einmal auf die Notwendigkeit dieses Beratungsangebotes für Kinder in dieser besonderen Lebenslage hingewiesen.

Eine Weitererfinanzierung nach Ablauf der Modellprojektzeit der Kinder- und Jugendberatung im April 2008 durch das Land steht zum jetzigen Zeitpunkt nicht fest. Hier ist die Politik gefragt, eine zeitnahe Entscheidung herbeizuführen.



Kati Voss, Kinder- und Jugendberaterin, Interventionsstelle Rostock

Ich bin da, nimm mich wahr.
Ich bin hier, Steh zu mir!

...

Es ist mir völlig schnuppe,
dass mein Vater mich nicht haut,
weil der Tritt gegen Mama
mir mein Leben auch versaut.

Weil ich meine Mutter liebe,
will ich sie gern glücklich sehn
Und wenn Papa weiter prügelt,
na dann soll er lieber gehen.

...

He Großer ich brauch Hilfe,
ist dass so schwer zu verstehen
Dreh dich um, schau mich an,
du kannst nicht so einfach gehen.

Was ist das denn für `ne Welt hier,
soviel Große ohne Mut,
endlich etwas Mumm zu zeigen
tät euch Großen wirklich gut.⁵

² Auszug aus dem Zwischenbericht der Evaluation des Modellprojektes „Kinder- und Jugendberatung in Fällen häuslicher Gewalt“ in den Interventionsstellen Rostock und Schwerin

⁴ Zitate von betroffenen Kindern

⁵ Textauszug aus der Musik-DVD „Marius und Lina: Ich bin da!“, Siehe auch unter Informationen

HÄUSLICHE GEWALT ALS SPEZIFISCHE GEFÄHRDUNG VON KINDERN UND JUGENDLICHEN

Nachgefragt bei Marion Schild, Leiterin
des Jugendamtes Landkreis Müritz:

■ **Häusliche Gewalt und Kindeswohlgefährdung sehen die Opferschutzeinrichtungen in M-V in einem engen Zusammenhang. Welche Position vertreten Sie als Leiterin des Jugendamtes und wie wird das in der täglichen Arbeit durch die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter umgesetzt?**

Ich bin seit acht Jahren Leiterin dieses Jugendamtes im Landkreis Müritz. Der Schutz von Kindern und Jugendlichen steht ständig und täglich im Mittelpunkt unserer Arbeit. Dieses so genannte Wächteramt des Jugendamtes basiert auf den Grundgesetz Artikel 6 Abs. 2 Satz 2. Vor dem Hintergrund spektakulärer Fälle von Kindeswohlgefährdungen erschien es geboten, den aus dem staatlichen Wächteramt abgeleiteten Schutzauftrag des Jugendamtes gesetzlich eindeutig zu formulieren.

Zum 01.10.2005 wurde das SGB VIII novelliert. Mit der Regelung im § 8a SGB VIII erfährt das staatliche Wächteramt durch die Kinder- und Jugendhilfe und die herausgehobene Verantwortung des Jugendamtes in seiner Zuständigkeit bei Kindeswohlgefährdung eine stärkere Betonung. Das Miterleben häuslicher Gewalt ist eine Kindeswohlgefährdung, denn Töchter und Söhne erleben die Gewalttaten mit. Sie versuchen oft die Gewalt zu verhindern und bringen sich selbst in Gefahr bzw. geraten in Gefahr. Sie erleben teilweise hochgradig traumatisierende Situationen. Sie leiden unter Loyalitätskonflikten und sind nicht nur Zeugen der Gewalt sondern Opfer von Gewalt.

Zur Umsetzung des § 8 SGB VIII gab es in der Vergangenheit vielfältige Veranstaltungen, wie Fachtagungen aber auch Beratungen mit Leistungserbringern und Fachkräften der Jugendhilfe. Im Mittelpunkt standen dabei folgende Themen: die Thematik der Kindeswohlgefährdung vor dem Hintergrund der neuen rechtlichen Vorgaben (§§ 8a, 72a), gemeinsame Erarbeitung von Verfahrensstandards, Vernetzungs- bzw. Kooperationsmöglichkeiten.

Das Thema „häusliche Gewalt“ als spezifische Gefährdung von Kindern und Jugendlichen stand dabei ebenfalls im Mittelpunkt unserer gemeinsamen Fachdiskussionen.

Der § 8a SGB VIII lässt eine Erweiterung des Schutzauftrages auf Einrichtungen der Jugendhilfe zu. Besonders Erzieherinnen von Kindertagesstätten stehen somit vor einer großen Herausforderung. Diese Fachkräfte signalisierten in der Vergangenheit stets einen erhöhten Bedarf an Fort- und Weiterbildung bezüglich der Thematik Kindeswohlgefährdung auch vor dem Hintergrund häuslicher Gewalt. Hierbei

spielen Fragen wie spezielle Formen der Elternarbeit, Kommunikationsfähigkeit, Konfliktberatung, Datenschutz eine große Rolle.

In der täglichen Arbeit des allgemeinen sozialen Dienstes wird u. a. festgestellt, dass es besonders Erzieherinnen von Kindertagesstätten schwer fällt, Signale von Kindern zu erkennen, die Zeugen bzw. Opfer von häuslicher Gewalt geworden sind.

Bezirkssozialarbeiter unseres Amtes, die sozialraumorientiert tätig sind, suchen regelmäßig „ihre“ Kindertagesstätten auf, um über den kurzen Weg Kontakte zu den Einrichtungen und den dortigen Fachkräften herzustellen.

In gemeinsamen Beratungen wurden mit diesen Fachkräften Verfahren zur Meldung bei akuter Kindeswohlgefährdung besprochen und entwickelt. Es kann eingeschätzt werden, dass diesbezüglich die Zusammenarbeit besser funktioniert, dennoch gibt es Reserven, die wir in der täglichen Arbeit schwerpunktmäßig über die Fachberatung des Jugendamtes und die Kita-Träger weiter entwickeln müssen.

Aber auch im Jugendamt selbst stellte das Thema „Kindeswohlgefährdung in Fällen häuslicher Gewalt“ einen spezifischen Schwerpunkt dar. In gemeinsamen Dienstberatungen der Bezirkssozialarbeiter des allgemeinen sozialen Dienstes (ASD), den Sozialpädagogen aus dem Bereich Jugendarbeit / Jugendsozialarbeit und Kindertagesstättenförderung wurde das Thema „Fachübergreifendes Zusammenwirken im Rahmen von Kindeswohlgefährdung“ thematisiert und besprochen.

Die Dienstanweisung für die Mitarbeiter des allgemeinen sozialen Dienstes zum „Umgang mit Meldungen und Mitteilungen über mögliche Kindeswohlgefährdung im Landkreis Müritz“ wurde zum 01. Oktober 2005 aktualisiert und nachgebessert. Diese Dienstanweisung beinhaltet Verfahrensstandards zur Bearbeitung von Mitteilungen über mögliche Kindeswohlgefährdungen, auch in Fällen häuslicher Gewalt. Durch diese Dienstanweisung wurden einheitliche Verfahren für alle Bezirkssozialarbeiter und Sozialpädagogen des Jugendamtes geschaffen, die verpflichtend einzuhalten sind, der einzelnen Fachkraft aber auch Orientierung und Sicherheit geben soll.

■ **Sie sind Mitglied der Arbeitsgruppe des Landesjugendamtes M-V zur Erarbeitung des Leitfadens „Kindeswohlgefährdung durch häusliche Gewalt - Handlungsauftrag für die Jugendhilfe“. Welche Schwerpunkte setzt der Leitfaden für die praktische Arbeit in den Jugendämtern des Landes?**

Für die interdisziplinäre Arbeit wurden, unter Federführung des Landesjugendamtes, für das

LEITFADEN

„KINDESWOHLGEFÄHRDUNG DURCH HÄUSLICHE GEWALT“

Die Jugendministerkonferenz unterstreicht die besondere Verantwortung der zuständigen Stellen, insbesondere der Jugendämter, beim Schutz der von Gewalt mitbetroffenen Kindern/Jugendlichen im Rahmen der Wahrnehmung des staatlichen Wächteramtes.

Der Leitfaden „Kindeswohlgefährdung durch häusliche Gewalt“, der von Mitgliedern einer interdisziplinär zusammengesetzten adhoc-Arbeitsgruppe beim Landesamt für Gesundheit und Soziales M-V (LAGuS) erarbeitet wurde, versteht sich als fachspezifische Ergänzung zu den bereits vom Landesjugendhilfeausschuss am 14.12.2006 beschlossenen „Empfehlungen zur Umsetzung der §§ 8a, 72a SGB VIII“.

Er soll insbesondere dazu beitragen, die besondere Problematik der von häuslicher Gewalt mitbetroffenen Kinder und Jugendlichen schärfer in den Blick zu nehmen und das Bewusstsein bei allen Beteiligten dafür zu schaffen, dass Kinder nicht Anhängsel ihrer Mütter/Väter, sondern eigenständige Opfer sind.

Um der Komplexität des Themas „häusliche Gewalt“ gerecht zu werden, sollten bestehende Kooperations-/Vernetzungsstrukturen (öffentliche/private Jugendhilfe, Polizei, Familiengerichte, Interventionsstellen, Frauenhäuser, Beratungsstellen u. a. m.) überprüft und ggf. weiter ausgebaut werden.

Insoweit ist der Leitfaden sowohl als Hilfe zum besseren Verständnis der an der Kooperation Beteiligten als auch zur Gewinnung von Handlungssicherheit gedacht, denn alle Kinder haben das Recht darauf, gegen alle Formen von psychischer oder physischer Gewalt geschützt zu werden (Art. 19 UN-KRK).

Der Leitfaden wird Mitte September im Landesjugendhilfeausschuss vorgestellt und steht danach zum Download unter www.lagus.mv-regierung.de (Jugend und Familie, Publikationen) zur Verfügung.

Land Mecklenburg-Vorpommern einheitliche Standards im Umgang mit Kindeswohlgefährdungen in Fällen häuslicher Gewalt mit diesem Leitfadens entwickelt, der zunächst Empfehlungscharakter hat.

Dieses Arbeitspapier setzt sehr stark auf Vernetzung und Kooperation aller Institutionen und Einrichtungen zum Schutz von Kindern und Jugendlichen.

Der Leitfaden zeigt z. B. rechtliche Grundlagen im Arbeitsfeld der häuslichen Gewalt auf, benennt gesetzliche Zuständigkeiten, informiert aber auch über rechtliche Grenzen, fachliche Möglichkeiten und Schnittstellen in der fachübergreifenden Zusammenarbeit.

Er setzt sich u.a. mit folgenden Fragestellungen auseinander: Sorgerecht, Umgangsregelungen, Kinder/Jugendliche als Täter bei häuslicher Gewalt.

Folgende Institutionen sind in der benannten Arbeitsgruppe vertreten: Landesjugendamt M-V, Interventionsstellen, Jugendämter, Landeskoordinierungsstelle CORA, Familiengerichte. Dieser Leitfaden soll eine Orientierungshilfe für die Arbeit aller Fachkräfte sein, die mitwirken und beteiligt sind am komplexen Prozess

der Kindeswohlsicherung, speziell in Fällen von häuslicher Gewalt. Er ist auch, und das empfinde ich als besonders wichtig, ein Arbeitsergebnis vieler Professionen, die ihr ganz spezielles Fachwissen, ihre Berufserfahrungen aber auch ihre Erwartungen an solch eine Handlungsempfehlung mit einfließen ließen.

■ **Welche Akzente werden im Jugendamt des Landkreises Müritz bei der Arbeit mit gewalttätigen Männern gesetzt, die als Väter das Umgangsrecht mit ihren Kindern einfordern?**

Männer, die gegenüber Frauen/Müttern häusliche Gewalt ausüben, körperliche und seelische Gewalt gegenüber Kindern billigend in Kauf nehmen, sind nicht nur Täter, sondern unter Umständen auch Väter genau dieser Kinder. Den Kindsvätern stehen formell gesehen rechtliche Ansprüche zu, wie z.B. das gemeinsame bzw. alleinige Sorgerecht oder das Umgangsrecht.

Auf der anderen Seite haben auch Kinder einen verbrieften Rechtsanspruch auf ein Umgangsrecht mit jedem Elternteil. (Neues Kindschaftsrecht) Insgesamt ist die Lage für die jeweils be-

troffenen und beteiligten Kinder/Jugendlichen ziemlich zwiespältig und bedrückend. Auf Grund der Vielschichtigkeit der familiären Situation bei häuslicher Gewalt ist in jedem Fall eine individuelle Abklärung der Situation des Kindes mit der Mutter und dem Vater erforderlich. Kinder erleben in diesen Zeiten eigene Gefühlsambivalenzen, „widersprüchliches“ Verhalten der Eltern, Kontakt-Umgangswünsche des Vaters und, und, und. Sie geraten u.U. in Loyalitätskonflikte und sollten insbesondere bei anstehenden Umgangsansprüchen des Kindsvaters altersgerecht befragt und miteinbezogen werden.

Es handelt sich hierbei immer um Einzelfallentscheidungen, wobei, und das lassen Sie mich deutlich unterstreichen, der Schutz von Kindern/Jugendlichen **Vorrang** vor dem Recht auf Umgang und Kontakt haben muss.

Aber auch das inderdisziplinäre Zusammenwirken zwischen dem Jugendamt, den Beratungsstellen, der Polizei, den Helfern und dem Familiengericht sind hierbei unerlässlich.

Das Interview führte Sabine Jonitz.

COCHEMER MODELL IM KONTEXT HÄUSLICHER GEWALT



Ulrike Abel, Juristin,
Interventionsstelle
Anklam

Es ist Teil der gesellschaftlichen Verantwortung, Kindern ein gesundes Aufwachsen zu ermöglichen und sie vor Gefahren zu schützen. Das Grundgesetz überträgt vorrangig den Eltern das Recht und die Pflicht, für ihr Kind zu sorgen (Art 6 II 1 GG). Der Staat hat aber die Aufgabe, im Rahmen des Kinderschutzes die Grenzen des Elternrechtes generell zu bestimmen und individuell zielorientiert zu setzen (Art 6 II 2 GG).

In einigen Bundesländern wird seit einiger Zeit die sogenannte „Cochemer Praxis“ propagiert, womit eine Diskussion über gerichtsnahe, professionsübergreifende Kooperation im Sinne des Kindeswohls in Gang gesetzt wurde.

■ COCHEMER PRAXIS

Grundannahme der Cochemer Praxis ist, dass auch nach einer Trennung die gemeinsame Elternverantwortung maßgebend ist und der Beziehungserhalt zwischen Eltern und Kindern

Priorität hat. Es ist die klare Zielsetzung des Arbeitskreises, Eltern dazu zu bewegen, unabhängig von ihrer persönlichen Situation die gemeinsame Sorge weiter auszuüben. Dabei wird es als ausreichend erachtet, wenn Eltern – und sei es auch nur in den elementaren Belangen des Kindes – wieder miteinander ins Gespräch kommen, da dies als Grundlage gemeinsamer Elternverantwortung angesehen wird. Elternverantwortung wird hierbei gleichgesetzt mit der Beibehaltung gemeinsamer Sorge und der Durchsetzung des Umgangsrechts. An beiden wird der Erfolg gemessen. Eine enge, sehr zeitnahe, auf viele Schriftsätze verzichtende Zusammenarbeit zwischen Gericht, Rechtsanwälten, Jugendamt, Beratungsstellen und Gutachtern erzeugt einen gewissen Druck zur Verständigung auf die beteiligten Eltern.

In seinem Herkunftsbezirk Cochem an der Mosel hat sich das Modell mittlerweile zu einer festen Praxis entwickelt^{6,7}:

- Rechtsanwälte verzichten auf Konflikt verschärfende Schriftsätze und beschränken sich in verfahrensleitenden Schriftsätzen auf den wesentlichen Sachvortrag, der die Tatbestandsmerkmale aufzeigt.
- Familienrichter verpflichten sich, schnell zu terminieren (innerhalb 14 Tagen nach Antragseingang).

- Beratungsstellen verpflichten sich, innerhalb von 14 Tagen einen Gesprächstermin an die beteiligten Eltern zu vergeben.
- Der Soziale Dienst der Jugendämter verpflichtet sich, jeden Gerichtstermin wahrzunehmen, und verzichtet auf Stellungnahmen in schriftlicher Form.
- Sachverständige verpflichten sich zu lösungsorientiertem Arbeiten.

Diesem Vorgehen liegen folgende Annahmen zugrunde⁸:

- Dem Kindeswohl entspricht das gemeinsame Sorgerecht eher als das alleinige Sorgerecht. Das Kindeswohl erfordert Kontakt zu beiden Elternteilen.
- Eltern entziehen sich in unzulässiger Weise ihrer Verantwortung, wenn sie in strittigen Fällen Entscheidungen zur elterlichen Sorge und zur Ausübung des Umgangsrechts bei einem Familiengericht suchen.
- Eltern entsprechen nur dann ihrer Verantwortung, wenn sie selbst im Einvernehmen

⁶ Internetseite des Arbeitskreises Cochem: www.ak-cochem.de

⁷ Dokumentation der Fachtagung „Begleiteter Kontakt als Schlichtungsmöglichkeit bei Trennung/Scheidung“ v. 7.9.2006, Hansestadt Stralsund (Interventionsstelle Stralsund, Carl-Heydemann-Ring 55, 18437 Stralsund)

⁸ Konferenz der Frauenhäuser in Rheinland-Pfalz „Stellungnahme zum Cochemer Modell im Hinblick auf Gewalt in engen sozialen Beziehungen“ vom 27.04.2007; PF 1213, 67086 Bad Dürkheim

entsprechende Regelungen entwickeln und Entscheidungen treffen. Alle Eltern können dazu gebracht werden (z.B. durch Terminierung, angeordnete Beratung, Verzicht auf schriftliche Berichte), solche „Freiwilligen Elternvereinbarungen“ zu treffen. Die Freiwillige Elternvereinbarung entspricht dem Kindeswohl generell besser als Entscheidungen, die in einem Familiengerichtsverfahren entwickelt wurden.

■ BEVORZUGUNG DER GEMEINSAMEN ELTERLICHEN SORGE

Mit der Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts von 1982 wurde die gesetzliche Verpflichtung, nach der Scheidung ausnahmslos einem Elternteil das Sorgerecht zu übertragen, für verfassungswidrig erklärt⁹. Mit der 1998 in Kraft getretenen Kindschaftsrechtsreform ist dem dahin gehend Rechnung getragen worden, dass der Fortbestand der gemeinsamen elterlichen Verantwortung auch nach der Trennung der Eltern als Regelfall angesehen wird¹⁰. Das Bundesverfassungsgericht hat aber auch mehrfach betont, „dass die gemeinsame Ausübung der Elternverantwortung eine tragfähige soziale Beziehung zwischen den Eltern voraussetzt. Sie erfordert ein Mindestmaß an Übereinstimmung zwischen ihnen“¹¹. Aus der Kindschaftsrechtsreform kann keinesfalls geschlossen werden, dass die elterliche Verantwortung grundsätzlich am besten durch gemeinsame elterliche Sorge wahrgenommen werden kann, oder dass die Alleinsorge nur als ultima ratio einzustufen ist^{12,13,14,15}. Die Entscheidung eines Gerichts, der gemeinsamen Sorge grundsätzlichen Vorrang einzuräumen, unterläuft demnach unzulässigerweise die rechtstaatlichen Möglichkeiten, die alleinige Sorge zu erreichen. Anders als im Cochemer Modell ist davon auszugehen, dass – nach Prüfung des Einzelfalls – auch die Übertragung des Sorgerechts auf eine Person die dem Kindeswohl am besten dienende Regelung sein kann. Die Einzelfallprüfung scheint in der Cochemer Praxis zu Gunsten der zentralen Prämisse: „Elternerhalt und Umgang in jedem Fall“ vernachlässigt zu werden. Aus der Perspektive der Kinder kann diese Prämisse nicht bedenkenlos übernommen werden, insbesondere nicht in Fällen häuslicher Gewalt. Werden Gewaltakte des Vaters gegenüber der Mutter als „Paarproblem“ aus der Kindeswohlbetrachtung herausgehalten, ignoriert man die indirekte Schädigung, die resultierenden Ängste und Aggressionen der Kinder. Die im Gewaltakt manifestierte Unfähigkeit eines Mannes, Beziehungskonflikte unter Achtung der Persönlichkeitsrechte selbst engster Vertrauter zu lösen, wird als unbeachtlich für das Erziehungsverhalten eingestuft. Vor diesem Hintergrund besteht die Gefahr, dass ein Mann, der seine Frau regelmäßig psychisch demütigt und körperlich angreift, dabei aber die Kinder körper-

lich ungeschoren lässt, nach der Trennung als „guter“ Vater dasteht. Missbrauchenden oder misshandelnden Elternteilen kann nicht ohne Weiteres das Sorge- und uneingeschränkte Umgangsrecht belassen werden.

■ VERFAHRENSBESCHLEUNIGUNG UND BERATUNGSPFLICHT

Mit der Verfahrensbeschleunigung (Termin innerhalb von 14 Tagen) wird in Kauf genommen, dass das Jugendamt die für eine fundierte Berichterstattung erforderlichen Gespräche mit den Eltern, dem Kind und ggf. weiteren Bezugspersonen einschließlich der notwendigen Hausbesuche kaum durchgeführt haben kann. Ist dann in der Verhandlung erwartungsgemäß keine gemeinsame Kommunikationsbasis der Eltern zu finden, und lässt sich die Bereitschaft zur Beratung nicht herstellen, dann war der Termin nutzlos, eine Beschleunigung nicht ersichtlich. In Cochem scheint die Ablehnung einer Beratung allerdings nicht vorzukommen. Über vier Jahre soll keine einzige streitige Entscheidung zum Sorgerecht und Umgangsrecht getroffen worden sein. Offensichtlich beugen sich alle Eltern der Verpflichtung zum Abschluss einer freiwilligen Elternvereinbarung. Fraglich ist, ob man damit der speziellen Situation von gewaltbetroffenen Frauen gerecht wird und ob dem Kindeswohl in jedem Fall gedient ist. Ein Modell, das mit einem Regelberatungssystem über lange Zeit jede streitige Entscheidung vermeidet, kann nicht in jedem Fall dem Rechtsgewährungsanspruch der Beteiligten gerecht werden¹⁶. Die Verpflichtung zur Beratung, Zuweisung zu einer bestimmten Beratungsstelle, Festlegung auf ein Setting und ein vorab definiertes Ziel widersprechen der Intention von psychosozialer Beratung. Psychosoziale Beratung muss ergebnisoffen sein und den Willen der Beratenden berücksichtigen. Für eine konstruktive Beratung ist Freiwilligkeit unverzichtbar, davon kann bei einer Anordnung nicht die Rede sein. In Fällen häuslicher Gewalt kann eine Beratung für die Wiederherstellung der Kommunikationsfähigkeit nicht ausreichen. Übt in einer Partnerschaft ein Partner Gewalt gegen den anderen aus, so verändert sich die Beziehung qualitativ und wird wesentlich von Gewalterfahrungen geprägt, d.h. von Machtgefühlen des Täters und Ohnmachtgefühlen des Opfers. Deshalb ist es einer betroffenen Frau erst nach einem Selbststärkungsprozess möglich, in Anwesenheit des gewalttätig gewordenen Mannes eigene Ansichten und Wünsche zu äußern und eigene Interessen zu vertreten¹⁷. Außerdem ist die Trennungsphase in einer von häuslicher Gewalt betroffenen Beziehung für das Opfer die gefährlichste, nicht von ungefähr erfolgt oft die Flucht in ein Frauenhaus. Es ist Ausdruck von Realitätssinn einer betroffenen Frau, wenn sie zumindest anfangs kein Vertrauen in eine Kooperation mit dem Mann setzt, durch den

sie Gewalt erfahren hat, und sie folgerichtig eine „freiwillige Elternvereinbarung“ als Basis gemeinsamer Sorge ablehnt.

■ FAZIT

1. Es besteht kein rechtlicher Vorrang der gemeinsamen Sorge gegenüber der Alleinsorge, beide Sorgerechtsmodelle sind gleichwertig einzustufen.
2. Für eine konstruktive Beratung ist Freiwilligkeit unverzichtbar.
3. Die gemeinsame Sorge sichert nicht automatisch das Kindeswohl. Es ist im Einzelfall zu prüfen, was dem Kindeswohl am besten dient.
4. Häusliche Gewalt darf bei Auseinandersetzungen zu Sorge- und Umgangsrecht nicht ausgeblendet werden.
5. Wenn sich abzeichnet, dass keine Verständigungsebene gefunden wird, bedarf es gerichtlicher Entscheidung.

Die These des Cochemer Modells, dass dem Kindeswohl zum Durchbruch verholfen wird, wenn Sorgspflicht und Sorgerecht von den Eltern unter Druck geteilt werden, kann nicht unkritisch für alle Sorgerechts- und Umgangsstreitigkeiten übernommen werden. Es ist nicht für jedes Kind, zu jedem Zeitpunkt und unter (fast) allen Umständen das Beste, dass das Sorgerecht geteilt bleibt, bzw., dass das Kind regelmäßig zu beiden Elternteilen Kontakt hat.

⁹ BVerfGE 61,358; FamRZ 1982,1179

¹⁰ Gesetz zur Reform des Kindschaftsrechtes (KindRG) v. 16.12.1997, BGBl.I S.2942 in kraft ab 1.7.1998

¹¹ BVerfGE 92, 158, 178f; BVerfG 1 BvL 20/99

¹² BGH, FamRZ 1999, 1646 f.

¹³ BVerfG, 1 BvR 1140/03

¹⁴ OLG Stuttgart, 15 UF 181/03

¹⁵ OLG Hamm 2 UF 237/04

¹⁶ Kölner Fachkreis Familie „Das Cochemer Modell- die Lösung aller streitigen Trennungs- und Scheidungsfälle?“, FF6+7, 2006, 215ff

¹⁷ Konferenz der Frauenhäuser in Rheinland-Pfalz „Stellungnahme zum Cochemer Modell im Hinblick auf Gewalt in engen sozialen Beziehungen“ v. 27.4.2007, PF 1213, 67086 Bad Dürkheim

■ DVD-TIPP

• MARIUS UND LINA: „ICH BIN DA!“

Dieser Song/Videoclip stellt eindrücklich die Betroffenheit von Kindern dar, die Zeugen und Opfer häuslicher Gewalt geworden sind und eignet sich sehr gut für die präventive Arbeit mit Kindern. Er wurde im Rahmen des Mentoringprogramms der Hessischen Polizei 2005/2006 zum Projekt „Betroffene Kinder der Häuslichen Gewalt“ von Kriminalhauptkommissarin Andrea Schütte erstellt.

Bezug über e-mail: info@thomaslorey.de

NEUES KONZEPT FÜR WIRKSAMEN KINDERSCHUTZ



■ Nachgefragt beim Sozialminister Mecklenburg-Vorpommerns Erwin Sellering (SPD):

In der Koalitionsvereinbarung der Regierungspartner in Mecklenburg-Vorpommern steht, dass der Landesaktionsplan zur Bekämpfung von Gewalt gegen Frauen mit aller Konsequenz umgesetzt und fortgeschrieben wird. Welche Schwerpunkte setzen Sie als Sozialminister hinsichtlich mitbetroffener Kinder und Jugendlicher?

Im Koalitionsvertrag steht: Alle Kinder und Jugendlichen sollen in sozialer Sicherheit, emotionaler Geborgenheit, mit gleichen und

gerechten Lebenschancen aufwachsen. Das ist unser Ziel. Daran müssen viele Partner mitarbeiten, die wir in einem Pakt für Familie zusammenführen wollen. Eine enge Zusammenarbeit und die engagierte Mitarbeit aller Beteiligten – wie Gesundheitswesen, Schule, Kita, Justiz, Opferhelfer, Polizei und Jugendhilfe – ist unbedingt notwendig. Die Interventionsstellen leisten hier einen wichtigen Beitrag.

Das Sozialministerium erarbeitet derzeit ein neues Konzept für wirksamen Kinderschutz und bessere Kindergesundheit. Wir wollen den Familien Hilfen von Anfang an anbieten. Die Unterstützung soll schon in der Schwangerschaft einsetzen, denn zu diesem Zeitpunkt sind die Familien besonders empfänglich für Rat und Hilfe. Dabei ist der Einsatz von Familienhebammen wichtig, aber auch unter anderem das Netz von Elterntrainern, Lokalen Bündnissen für Familie, Familienzentren und Mehrgenerationenhäusern sowie die Zusammenarbeit mit den Kindertagesstätten.

Probleme in der Familie sollen frühzeitig erkannt und Beratung und Unterstützung angeboten werden – damit es erst gar nicht zu

Vernachlässigungen oder gar Misshandlungen kommt. Wenn es Anzeichen für eine Kindeswohlgefährdung gibt, sollen sich die Menschen künftig auch an eine anonyme Kinderschutzhotline wenden können.

Das System der gesetzlichen Früherkennungsuntersuchungen soll künftig stärker dafür genutzt werden, an Familien mit Hilfebedarf heranzukommen und sie zu unterstützen. Ein entsprechender Gesetzentwurf soll bereits in den kommenden Wochen in der Landesregierung abgestimmt werden. Wenn die Eltern ihre Kinder nicht zur U-Untersuchung beim Kinderarzt bringen, könnte das ein erster Hinweis darauf sein, dass die Familie Unterstützung braucht. Deshalb sieht der Entwurf vor, dass die betreffenden Eltern zunächst in einem Schreiben an den Untersuchungstermin erinnert werden. Wenn die Mütter und Väter ihre Kinder auch dann nicht zum Arzt bringen, bietet das Gesundheitsamt der Familie Beratung und Hilfe an. Dabei sollen unter anderem die Familienhebammen zum Einsatz kommen. Diese Hebammen wurden seit Ende vergangenen Jahres speziell für den Umgang mit Problemen in der Familie geschult.

„KINDER HABEN ANSPRUCH AUF EIGENE UNTERSTÜTZUNG“



■ Die parlamentarische Staatssekretärin für Frauen und Gleichstellung zum Thema Kindeswohlgefährdung in Fällen häuslicher Gewalt:

Wir haben uns in den letzten Jahren intensiv mit Interventionsmöglichkeiten bei Gewalt gegen Frauen beschäftigt und Hilfs- und Präventionsmöglichkeiten geschaffen. Kinder sind leider oft die vergessenen Opfer von häuslicher Gewalt. Sie erleben häufig meist über Jahre wehr- und sprachlos Gewalt im Elternhaus. Sie sind Augen- oder Ohrenzeugen, Beschützerinnen oder sie erleben selbst körperliche oder

sexualisierte Gewalt. Dieses Miterleben in verschiedenen Formen hat immer negative Auswirkungen auf die Kinder. Langfristig bewirkt das Miterleben der Gewalt vielfache Störungen der emotionalen und sozialen Entwicklung. Wissenschaftliche Untersuchungen der letzten Jahre haben gezeigt, dass das Miterleben häuslicher Gewalt als Modell für das eigene Verhalten prägend ist. Als Konsens gilt, dass Jungen sich eher mit den misshandelnden Vater identifizieren können und bei Mädchen eine Identifikation mit der Mutter möglich ist. Das heißt, dass Jungen zu potenziellen Tätern werden und Mädchen zu potenziellen Opfern.

In Mecklenburg-Vorpommern wurden im Jahre 2005 in den Interventionsstellen, Kontakt- und Beratungsstellen sowie Frauenhäusern 2.247 Kinder und Jugendliche statistisch erfasst, die in irgendeiner Form Gewalt erlebt oder miterlebt hatten. Das große Dunkelfeld bleibt bei diesen Zahlen unbetrachtet. Im Hinblick auf eine effektive Prävention ist es daher notwendig, Mädchen und Jungen frühzeitig Begleitung und Unterstützung anzubieten, wenn sie häusliche Gewalt miterleben. Sie sind

gefährdet, die Verhaltensmuster der Eltern zu wiederholen und andere gewaltfreie Lebensentwürfe aus eigener Kraft nicht realisieren zu können. Oft entwickeln sie ein eigenes Risikoverhalten, wie Schulverweigerung, mangelnde Konfliktfähigkeit, aber auch nach innen gerichtete Bewältigungsmuster in Form von Magersucht, Depressionen und Suizidalität. Der Kreislauf von Gewalt muss frühzeitig unterbrochen werden. Damit wird deutlich, dass alle Kinder einen Anspruch auf eigene Unterstützung bei der Bewältigung der Gewalt haben sollten. Deshalb begrüße ich das Modellprojekt der Kinder- und Jugendberatung an den Interventionsstellen Schwerin und Rostock. Dieses ist ein niedrigschwelliges, hoch frequentiertes Angebot für die Kinder und Jugendliche. Mädchen und Jungen, die häusliche Gewalt miterlebt haben, brauchen zusätzliche Angebote zur Be- und Verarbeitung des Erlebten. Jungen und Mädchen müssen darin gestärkt werden, sich gegenüber Gewalt zu schützen und konfliktlösungsorientierte Handlungsmuster zu erlernen und respektvoll mit dem anderen Geschlecht umzugehen. Um dies zu erreichen, brauchen

wir einen vielfältigen Ansatz: Unterstützungs- und Beratungseinrichtungen, Projekte der Jugendhilfe und Projekte an den Schulen.

Im Aktionsplan der Landesregierung zur Bekämpfung von Gewalt gegen Frauen und Kinder sind Kinder eine Zielgruppe. Wir arbeiten daran, die Kooperationsbeziehung von Polizei, Unterstützungseinrichtungen und Jugendhilfe zu verbessern. Es wurde ein Leitfaden für die Jugendämter entwickelt. Die Jugendämter werden und sollen verstärkt in die kommunalen Präventionsräte und regionalen Kooperationsbündnisse einbezogen werden. Für die kommunalen Präventionsräte wurden Handlungsempfehlungen im Landesrat zur Krimi-

nalitätsvorbeugung erarbeitet. Darüber hinaus fördert das Landesjugendamt verschiedene Projekte.

Wichtiger Partner in so einem Netzwerk ist auch die Schule. Deshalb müssen Lehrerinnen und Lehrer in besonderer Weise eine Wahrnehmungs- und Handlungskompetenz für dieses Problem entwickeln. Damit die Situation der betroffenen Kinder und Jugendlichen möglichst frühzeitig erkannt und adäquat aufgearbeitet werden kann, müssen grundlegende Kenntnisse über die Dynamik häuslicher Gewalt und die Auswirkung auf Kinder und Jugendliche bekannt sein. Mit den Beratungslehrern

der beruflichen Schule wird eine Fortbildung zum Thema gemacht, um sie zu sensibilisieren und ihnen Hilfe und Anregung zu geben, dieses Thema in den Schulen aufzugreifen. Weitere Projekte laufen in den Schulen durch Eigeninitiativen und Angebote aus ihrem Umfeld.

Die einzelnen Initiativen werden im Landesrat zur Umsetzung des Aktionsplanes koordiniert und in Auswertung einer erstellten Schwachstellenanalyse optimiert. So wird es uns Schritt für Schritt gelingen aus den vergessenen Opfern gestärkte Persönlichkeiten zu entwickeln.

Dr. Margret Seemann

KINDESWOHLGEFÄHRDUNG DURCH SEXUELLE MISSHANDLUNG

In der Theorie wird zwischen verschiedenen Formen der Kindeswohlgefährdung unterschieden: Kinder und Jugendliche werden vernachlässigt, körperlich bzw. seelisch misshandelt oder sexuell missbraucht. In der Realität vermischen sich aber diese Formen oft. Z. B. bedeutet sexueller Missbrauch immer Vertrauensmissbrauch und damit seelische Misshandlung. Oft wachsen sexuell missbrauchte Kinder in einer gewaltgeprägten Familie auf, so dass sie sowohl unter körperlichen Angriffen auf sich selbst, auf ihre Mutter und Geschwister als auch unter dem sexuellen Missbrauch leiden. Dies trifft jedoch nicht auf alle zu. Manche werden von ihren Eltern vernachlässigt, was andere Erwachsene ausnutzen, um ihre eigenen Macht- und sexuellen Bedürfnisse zu befriedigen.

■ SEXUELLE KINDESMISSHANDLUNG

In diesem Artikel soll es vorrangig um sexuellen Missbrauch als eine Form der Kindeswohlgefährdung gehen. Die Mitarbeiterinnen der Fachberatungsstelle gegen sexualisierte Gewalt Rostock bevorzugen den Begriff sexuelle Kindesmisshandlung an Stelle von sexuellem Missbrauch, weil er zum einen die Nähe zu anderen Misshandlungsformen verdeutlicht. Zum anderen suggeriert „**Missbrauch**“ im Allgemeinen, dass es auch einen **Gebrauch** gäbe. Kinder, Jugendliche, Menschen bzw. ihre Sexualität aber können nicht zum Zweck der Befriedigung von Bedürfnissen anderer **gebraucht** werden. Eine der besten Definitionen von sexueller Kindesmisshandlung stammt von Bange und Deegener¹⁸:

„Sexueller Missbrauch an Kindern ist jede sexuelle Handlung, die an oder vor einem Kind entweder gegen den Willen des Kindes vorgenommen wird oder der das Kind aufgrund körperlicher, psychischer, kognitiver oder

sprachlicher Unterlegenheit nicht wesentlich zustimmen kann. Der Täter nutzt seine Macht- und Autoritätsposition aus, um seine eigenen Bedürfnisse auf Kosten des Kindes zu befriedigen.“

D. h. dass sexuelle Kindesmisshandlung da beginnt, wo Erwachsene oder Jugendliche etwas mit oder an Kindern tun – mit dem Ziel, ihre eigenen sexuellen Bedürfnisse zu befriedigen. Dies kann auch ohne Körperkontakt geschehen, z. B. beim Zeigen von pornografischen Bildern oder Filmen. Ebenso wenig ist es nötig, dass das Kind seinen Unwillen oder sein Unwohlsein ausdrückt.

■ „ICH HABE DA EINEN VERDACHT ...“

Wenn eine sexuelle Kindesmisshandlung zweifelsfrei stattgefunden hat, müssen unserer Ansicht nach das Kind bzw. der/die Jugendliche und die Person, die den Übergriff begangen hat, getrennt werden. Die Schwierigkeit besteht jedoch oft darin, dass (noch) nicht ganz sicher gesagt werden kann, ob etwas geschehen ist, wer etwas getan hat oder was genau passiert ist. Gerade bei kleineren Kindern ist es meist kompliziert, einen vagen Verdacht zu erhärten oder – was natürlich schöner wäre – wenn er überzeugend widerlegt werden könnte. Oft ist die erste Reaktion, den/die Täter/in mit dem Verdacht zu konfrontieren. Dieser Impuls ist zwar sehr verständlich, aber meist kontraproduktiv! Denn kaum eine/r wird daraufhin offen zugeben und erzählen, was passiert ist, was er/sie gemacht hat. Die weitaus häufigste Antwort darauf ist, es zu leugnen, abzustreiten, das Kind unglaubwürdig oder die Aussage lächerlich zu machen. Und dann?? Wie soll es dann weiter gehen? Die Gefahr besteht, dass der/die Täter/in gewarnt ist und das Kind/bzw.der/die Jugendliche unter Druck setzt, damit es die

Aussage zurücknimmt. Kinder sind abhängig von erwachsenen Bezugspersonen, und solange diese die Kinder für ihre eigene Bedürfnisbefriedigung ausnutzen, können sich die Betroffenen kaum dagegen wehren, geschweige denn sich selbst daraus befreien. Zudem muss das Kind die Erfahrungen machen, erstens, dass nicht ihm geglaubt wird, sondern dem/der Erwachsenen, und zweitens, dass ihm nicht geholfen wird, wenn es etwas erzählt und dann nichts weiter passiert.

Unserer Meinung nach sollte der/die Täter/in nur unter zwei Bedingungen konfrontiert werden:

1. Die Person steht nicht nur im vagen Verdacht, sondern Sie sind sich durch Aussage o. a. sicher, was er/sie getan hat.
2. Das Kind ist geschützt bzw. wird sofort danach geschützt, d. h. zur Not aus der Familie herausgenommen. Im Idealfall steht auch schon fest, wo das Kind bleiben kann und es ist vielleicht sogar schon darauf vorbereitet worden.

■ WAS IST DER RICHTIGE WEG?

Um einen Verdacht zu widerlegen oder zu erhärten, müssen je nach Situation verschiedene Wege gefunden werden. Grundsätzlich ist bei der Abklärung von Verdachtsmomenten zu unterscheiden, ob die Eltern in dieser Phase miteinbezogen werden müssen – wenn sich der Verdacht nicht auf sie bzw. auf ihre Familie richtet – oder ob sie nicht daran beteiligt werden dürfen, weil sie selbst im Verdacht stehen.

¹⁸ Sexueller Missbrauch an Kindern, Weinheim 1996, S. 105

¹⁹ Da sowohl Männer als auch Frauen Kinder sexuell misshandeln – wenn auch nicht im gleichen Maße –, versuchen wir dies auch sprachlich zu vermitteln.

Besonders im letzten Fall sollten alle möglichen Institutionen, die mit dem Kind zu tun haben, als Kooperationspartner einbezogen werden. Wichtig ist dabei, Informationen aus unterschiedlichen Perspektiven und Lebenslagen des Kindes zusammenzutragen, damit die bestmögliche Strategie gefunden und zuverlässig umgesetzt wird, um den Verdacht zu widerlegen bzw. zu erhärten.

Prinzipiell sollten alle Aussagen, Beobachtungen, Eindrücke, Gespräche, Handlungsschritte etc., die im Zusammenhang mit dem Verdacht stehen, mit Datum (Uhrzeit) und anwesenden Personen dokumentiert werden. Zentral ist des Weiteren ein behutsames Vorgehen ohne vorschnell Strafanzeige zu erstatten. Seien Sie kreativ bei der Suche nach dem besten Weg und überlegen Sie sich weitere Erklärungsmöglichkeiten für auffälliges Verhalten oder Befunde. Bei einem Verdacht sollte weder bagatellisiert noch dramatisiert werden!

Ihrem Alter entsprechend müssen Kinder und Jugendliche natürlich einbezogen werden. Letztlich ist die Aussage des Kindes ja von entscheidender Bedeutung (Ausnahmen sind klare Beweismittel wie z. B. Videoaufnahmen oder eindeutige Fotos der Misshandlung.). Um dem Kind zu signalisieren: „Ich glaube Dir, wenn Du davon erzählst.“, „Ich weiß, dass es so etwas gibt.“, „Das passiert nicht nur Dir.“, „Du darfst es weitersagen.“, „Ich kann Dir helfen.“ etc., können Präventionsmaterialien und andere Medien eine große Hilfe sein. Wenn sich ein Kind Ihnen gegenüber offenbart hat, wäre es wünschenswert, wenn Sie ruhig und sachlich reagieren! Hören Sie dem Kind zu, ohne es zu bedrängen! Eine solche Aussage ist ein großer Vertrauensbeweis. Glauben Sie dem Kind und loben Sie es für den Mut, dass es sich mitgeteilt hat! Nehmen Sie seine Situation ernst und zei-

gen ihm, dass Sie sein Problem verstehen, auf seiner Seite stehen und dass es keine Schuld an den Übergriffen trägt. Sie können auch das Selbsthilfepotential des Kindes stärken, aber reagieren Sie nach der Offenlegung des Kindes nicht grundsätzlich anders auf es! Signalisieren Sie Ihre eigene Ansprechbarkeit und Verantwortungübernahme und beziehen Sie KollegInnen und Vorgesetzte ein. Gerne können Sie sich auch professionelle Unterstützung einholen, und überlegen Sie sich, wie und ab wann Sie die Zusammenarbeit mit Ihrem Jugendamt gestalten! Machen Sie dem/der Betroffenen gegenüber Ihr Vorgehen transparent, treffen Sie keine Entscheidungen für das Kind, ohne dies mit ihm abzusprechen bzw. ihm mitzuteilen. Bei Jugendlichen sollten keine Entscheidungen gegen ihren/seinen Willen getroffen werden!

In jedem Fall können Sie sich vertrauensvoll an eine Beratungsstelle gegen sexualisierte Gewalt in Ihrer Nähe wenden. Dort werden Sie anonym und kostenfrei, gerne auch vor Ort beraten! Bedenken Sie, dass überstürztes Handeln meistens kontraproduktiv ist – so sehr Sie selbst auch unter Druck stehen und das Gefühl haben, sofort etwas tun zu müssen! Langsam kommen wir schneller ans Ziel!



Regina Schreglmann,
Fachberatungsstelle
gegen sexualisierte
Gewalt Rostock

BERATUNGSANGEBOTE

für Betroffene von sexualisierter Gewalt, für Angehörige und für UnterstützerInnen

ROSTOCK

Fachberatungsstelle gegen sexualisierte Gewalt
Ernst-Haeckel-Str. 1 · 18059 Rostock
Tel. 0381 / 4 40 32 90
fachberatungsstelle@fhf-rostock.de

BERGEN AUF RÜGEN

MISS. Beratungsstelle für Betroffene sexualisierter Gewalt
Calandstr. 7/8 · 18528 Bergen auf Rügen
Tel. 03838 / 25 45 45
kontakt@miss-beratungsstelle.de

NEUBRANDENBURG

MAXI Anlaufstelle für Opfer von sexualisierter Gewalt
Feldstr. 3 · 17033 Neubrandenburg
Tel. 0395 / 5 58 13 33
QuovadisNbg@gmx.de

SCHWERIN

Anlaufstelle für vergewaltigte Frauen und Mädchen
Arsenalstr. 15 · 19053 Schwerin
Tel. 0385 / 5 55 73 52
Frauenverein-Klara-eV@t-online.de

GREIFSWALD

Beratungsstelle gegen sexualisierte Gewalt
Bahnhofstr. 18 · 17489 Greifswald
Tel. 03834 / 7 98 31 99
k.langer@caritas-vorpommern.de

PRÄVENTION GEHT UNS ALLE AN!



Gisela Best
Fachberatungsstelle
gegen sexualisierte
Gewalt Rostock

Sinnvolle Prävention gegen sexuelle Kindesmisshandlung richtet sich in erster Linie an Erwachsene und nicht an die Kinder – getreu dem Motto „Kein Kind kann sich alleine schützen.“. Die Verantwortung für das Wohl der nächsten Generation liegt bei den Erwachsenen! Da Gewalt – und dazu zählt für

uns der sexuelle Misshandlungen – komplexe Ursachen hat, muss auch Prävention in vielfältiger Weise ansetzen: bei den Erwachsenen, bei den Kindern und allgemein in unserer Gesellschaft.

■ BILDUNG UND ERZIEHUNG

Langfristige wirkungsvolle Prävention ist ein ständiger Prozess im Leben und Alltag mit Kindern und Jugendlichen. Alle, die im Rahmen ihrer Berufstätigkeit mit Kindern und Jugendlichen zu tun haben, sei es als Lehrkraft, Erzieher, Ausbilderin etc., sind genauso angesprochen wie Eltern, Großeltern, Tante, Onkel, erwachsene Geschwister, Freund oder Nachbarin der Familie. Selbstbewusste Persönlichkeiten jeden Alters sind weniger

in Gefahr Opfer von Übergriffen zu werden, können sich besser wehren und wissen sich Hilfe zu holen. Daher sollte schwerpunktmäßig Ziel der Erziehung dieses positive Selbstbewusstsein sein. Dazu gehört auch, dass Kinder und Jugendliche ihre Grenzen kennen und die der anderen respektieren, dass sie um ihre Rechte wissen und diese erfolgreich einfordern, dass die Wünsche und Bedürfnisse der Kinder und Jugendlichen wahrgenommen und anerkannt werden und dass auf sie eingegangen wird. Kinder lernen bekanntlich sehr viel dadurch, dass sie das Verhalten anderer, v. a. von Erwachsenen, nachahmen. Damit wird Beziehung zu einem wesentlichen Bestandteil der Erziehung und wir sind ständig gefordert, uns kritisch mit unserem sozialen Benehmen auseinander zu setzen.

■ STÄRKEN UND AUFKLÄREN

Kinder sollten lernen, ihre Bedürfnisse auszudrücken und auch gegenüber Erwachsenen „Nein!“ zu sagen. Es ist wichtig, dass Kinder wissen, dass sie sich in allen Lebenslagen Hilfe holen dürfen und dass sie lernen, wo und wie sie dies am besten tun können. Sexuaufklärung ist ein weiterer wichtiger Baustein in diesem Zusammenhang, damit es Kindern und Jugendlichen möglich ist Worte dafür zu finden, was passiert ist. Da die Verantwortung für Übergriffe jedoch nicht beim Kind liegt, muss in der Präventionsarbeit darauf geachtet werden, dass Kinder und Jugendliche sich nicht danach schuldig fühlen, weil sie glauben, sich nicht genug gewehrt zu haben! Die Strategien der Täter/innen sind zu perfide und die Macht und Abhängigkeit von Kindern und Jugendlichen von Älteren zu groß, um allein auf die Stärkung der Mädchen und Jungen zu bauen, wenn sexualisierte Gewalt effektiv verhindert werden soll.

■ ABBAU VON VORURTEILEN UND BLINDEN FLECKEN

In Bezug auf sexuelle Kindesmisshandlung sollten darüber hinaus blinde Flecken bei den Erwachsenen beseitigt werden. Erschreckend, aber wissenschaftlich belegt ist u. a.

- dass die Täter aus dem nahen Umfeld kommen, oft aus der Familie,
- dass auch Frauen Täterinnen sind,
- dass auch Jungen Opfer sein können und darunter leiden,
- dass es sich um geplante Taten handelt, nicht um Affekthandlungen und
- dass die/der Betroffene keine Schuld trägt, egal wie sie/er sich verhalten hat.

Diese und andere Vorurteile, die noch in zu vielen Köpfen sitzen und durch Medien etc. zu oft reproduziert werden, müssen abgebaut werden, weil sie eine differenzierte Wahrnehmung und sachliche Analyse der Situation erschweren. Das Bewusstsein dafür kann es erleichtern sexualisierte Gewalt frühzeitig zu erkennen und zu stoppen, sensibilisiert für die verschiedenen Gefahrenlagen und öffnet die Augen auch dort hinzusehen, wo wir selbst es nicht für möglich gehalten hätten.

■ GESELLSCHAFTLICHE VERÄNDERUNGEN

Langfristig braucht es eine Neugestaltung der gesellschaftlichen Realität: Die Rechtsposition von Kindern muss weiter gestärkt und jeder Gewalt im Generationenverhältnis entgegen gewirkt werden. Familie selbst ist zu oft Quelle der Gewalt und damit das Gegenteil dessen, als das sie oft idealisiert wird, nämlich als alleiniger Schutzraum. Es muss weiter und effek-

tiver am Machtungleichgewicht zwischen den Geschlechtern gearbeitet werden, weil dieses durch körperliche, emotionale und sexualisierte Gewalt ständig reproduziert und aufrecht erhalten wird. In der Fachwelt wird davon ausgegangen, dass etwa doppelt so viele Mädchen wie Jungen von sexueller Kindesmisshandlung betroffen sind. Damit ist in Bezug auf dieses Verbrechen die Geschlechterfrage sicher nicht der einzige Angriffspunkt. Dennoch tragen die Rollenbilder und Klischees über Mädchen, Frauen, Männer und ihre jeweilige Sexualität dazu bei, dass sexuelle Misshandlungen stattfinden können und wie darüber gesprochen und diskutiert wird. Beispielsweise werden Frauen und besonders junge, mädchenhafte als Sexobjekte in den Medien dargestellt. Gleichzeitig wird suggeriert, dass Männer für die Befriedigung ihrer sexuellen Bedürfnisse Frauen und Mädchen benutzen dürften – was nicht ohne Auswirkungen auf das Selbstbild von Frauen bleibt.

Wenn Sie Fragen haben, bieten Beratungsstellen Gespräche an. Gerne können Sie sich dort unverbindlich Rat holen und in Ruhe Ihre Situation bedenken und besprechen. Informationsmaterial wie Broschüren, Filme, Buchtipps etc., Veranstaltungen wie Elternabende und Fortbildungen werden von den Fachstellen durchgeführt und erleichtern Ihnen im Alltag und in Ihrer Arbeit die Auseinandersetzung mit dem Thema sexualisierte Gewalt.

*Regina Schreglmann und Gisela Best,
Fachberatungsstelle gegen sexualisierte Gewalt
Rostock*

■ IMPRESSUM

Herausgeberin:
Frauen helfen Frauen e.V. Rostock
Ernst-Haeckel-Str. 1,
18059 Rostock
Tel. (0381) 40 10 229
Fax (0381) 121 60 99
Mail cora@fhf-rostock.de
www.fhf-rostock.de

Redaktion:
Heike Herold, Rostock
Sabine Jonitz, Waren

Satz und Druck:
Altstadt-Druck, Rostock

Finanzierung:
Die Herausgabe von CORAktuell wird finanziell unterstützt durch die Frauen- und Gleichstellungsbeauftragte des Landes Mecklenburg-Vorpommern.

CORAktuell erscheint quartalsweise. Bestellungen bitte an die Herausgeberin richten.

■ INFORMATION

• NEUAUFLAGE DES LEITFADENS „GEWALT GEGEN KINDER“

Der vom Ministerium für Soziales und Gesundheit M-V, der Techniker Krankenkasse Landesvertretung M-V und der Landesvereinigung für Gesundheitsförderung M-V e.V. herausgegebene Leitfaden „Gewalt gegen Kinder“ wird noch diesem Jahr überarbeitet erscheinen. Der Leitfaden richtet sich vorwiegend an Ärztinnen und Ärzte sowie Institutionen in Mecklenburg-Vorpommern. Er enthält Grundlagen des Fallmanagements in der Arztpraxis bei zu vermutender Gewalt gegen Kinder. Dieser Leitfaden ist verbunden mit einem Serviceteil, der die im Land mit dieser Problematik befassten Institutionen ausweist.

Die Neuerscheinung fügt sich nahtlos in die gegenwärtigen gesellschaftlichen Bemühungen, das Recht auf körperliche und psychische Unversehrtheit der Kinder zu gewährleisten.

Bestellungen des Leitfadens:
per Mail info@lv-g-mv.de bzw. telefonisch unter 0385 7589894 oder per Mail lv-mv@tk-online.de bzw. telefonisch unter 0385 76090

*Dr. Gundula Moldenhauer
LVG-Mecklenburg-Vorpommern e.V.*

• DIE DOKUMENTATION

des 12. Deutschen Präventionstages mit dem Thema: „Starke Jugend – Starke Zukunft“ steht demnächst auf der Webseite: <http://www.praeventionstag.de/nano.cms/de/Kongresse> als Download zur Verfügung. Dort ist auch das Referat der Kinder- und Jugendberatung in Fällen häuslicher Gewalt in M-V nachzulesen.

Weiße Ausgaben
der CORAktuell
finden Sie unter:
www.fhf-rostock.de